

## **Grenzgänger in die Schweiz und deren steuerliche Konsequenzen der Einmalzahlung aus der Schweizer Pensionskasse**

Für Grenzgänger in die Schweiz, die sich aus dieser Eigenschaft befreit haben, weil sie an mehr als 60 Tagen aus beruflichen Gründen nicht an den deutschen Wohnsitz zurückgekehrt sind, steht der Schweiz – in Abhängigkeit von den Nichtrückkehrtagen - grundsätzlich das Besteuerungsrecht zu.

Dieser Kreis von Steuerpflichtigen, hat m.E. die Einmalzahlung aus der Schweizer Pensionskasse – nach den bisherigen Begründungen der deutschen Finanzverwaltung – in Deutschland nicht bzw. nur teilweise zu besteuern.

Für die Begründung dieser „zweiten Escape-/Öffnungsklausel“ bieten sich sowohl steuerrechtliche als auch verfassungsrechtliche Ansätze an.